

Satzung zur Änderung Satzung über die Festlegung der Gebühren- und Beitragssätze bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, der Abwasserabgabe für Kleineinleiter und der Kostenanteile der Straßenbaulastträger an den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen ab 01.01.2017

**(Gebühren- und Beitragssatzung Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung)
der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) vom 15.12.2016**

vom 30. Juni 2017

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird: Die Satzung der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) über die Festlegung der Gebühren- und Beitragssätze bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, der Abwasserabgabe für Kleineinleiter und der Kostenanteile der Straßenbaulastträger an den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen vom 15. Dezember 2016 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 11 erhält folgende Fassung:

Investitionskostenanteil Straßenbaulastträger

„Der Investitionskostenanteil der Straßenbaulastträger an den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung für die Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen anlässlich der erstmaligen Herstellung und der Erneuerung beträgt in der offenen Bauweise 19,54 € und in der grabenlosen Kanalsanierung (Inlinerverfahren) 5,91 € je m² entwässerte öffentliche Verkehrsfläche“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Altenkirchen, 30. Juni 2017

Verbandsgemeindeverwaltung
Altenkirchen (Westerwald)
In Vertretung

Heinz Düber
Erster Beigeordneter

(Siegel)

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenkirchen, 30. Juni 2017

Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen (Westerwald)

In Vertretung

Heinz Düber
Erster Beigeordneter

(Siegel)